

An den Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper  
Platz des Landtags  
40221 Düsseldorf

Per Mail

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**18/1064**  
  
A09, A02

**Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses am 7. Dezember 2023**  
**Ihr Schreiben vom 22.09.2023, Ihr Zeichen: I.A.2/A09**

**Reform endlich umsetzen – Update für das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)**

**Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/4551**

Sehr geehrter Herr Kuper,  
sehr geehrte Frau Seifert,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zu der Anhörung des Innenausschusses am 7. Dezember dieses Jahres als Sachverständige sowie die Übersendung des o.a. Antrages und nutze gerne die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

**Gliederung:**

- 1. Allgemeine Aspekte zu Gesetzesvorhaben mit Schnittstellen zum Bevölkerungsschutz**
- 2. Anmerkungen zu den Punkten der Drucksache 18/4551**
- 3. Weitere Hinweise zur Novelle des BHKG**

---

## 1. Allgemeine Aspekte zu Gesetzesvorhaben mit Schnittstellen zum Bevölkerungsschutz

Eine Vielzahl von Vorschriften tangieren die Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes. Die Landesgesetzgeber sind dabei gemäß Art. 73 Abs.1 Nr. 1 Grundgesetz für den Katastrophenschutz zuständig. Daher wäre es zur Steigerung der Resilienz<sup>1</sup> gegenüber Katastrophen im Sinne der dazu veröffentlichten Strategie der Bundesregierung<sup>2</sup> hilfreich, wenn der Landesgesetzgeber in NRW alle neuen Gesetzesvorhaben auf ihre Relevanz für den Bevölkerungsschutz<sup>3</sup> überprüfen würde. So haben auch Gesetze des Umweltschutzes, der Raumordnung, der Landwirtschaft sowie des Baubereiches, um nur einige zu nennen, Schnittstellen mit dem hier im BHKG zu behandelndem Aufgabenbereich.

Der Gedanke, Bevölkerungsschutz als ganzheitliches System zu verstehen, wurde auch in der Vorlage „Sicherheit durch föderale Partnerschaft und sektorale Vorsorge“ der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 03.06.2022 zu TOP 47 „Katastrophenschutz der Zukunft“ betont<sup>4</sup> (vgl. S. 3).

Es sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, bei Lagen, die nicht unter das BHKG fallen, die Einheiten des Katastrophenschutzes incl. der Helferinnen und Helfer auch dann einsetzen zu können, wenn es für die Bewältigung eines Szenarios geboten erscheint. So wurde bei der Covid-19-Pandemie der Einsatz der landeseigenen Fahrzeuge und der Einsatz der Einsatzkräfte mit dem Hinweis erschwert, dass eine pandemische Lage nicht zum Regelungsbereich des BHKG gehöre.

## 2. Anmerkungen zu den Punkten der Drucksache 18/4551

### Zu I. Ausgangslage:

Nach einer Katastrophenlage festzustellen, welche Abläufe und welche Vorhaltungen verbessert werden müssen, ist sicherlich eine nachzuvollziehende Reaktion aller verantwortlicher Stellen. Es bleibt jedoch schwierig, die „Verbesserung“ zu definie-

---

<sup>1</sup> Resilienz: „Fähigkeit einer Gesellschaft (oder eines Systems), Ereignissen zu widerstehen bzw. sich daran anzupassen und dabei ihre (seine) Funktionsfähigkeit zu erhalten oder möglichst schnell wiederzuerlangen“; Glossar BBK, [https://www.bbk.bund.de/DE/Infothek/Glossar/\\_functions/glossar.html?nn=19742&cms\\_lv2=19836](https://www.bbk.bund.de/DE/Infothek/Glossar/_functions/glossar.html?nn=19742&cms_lv2=19836), aufgerufen am 20.11.2023

<sup>2</sup> Deutsche Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen; <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bevoelkerungsschutz/resilienzstrategie/resilienzstrategie-node.html>, aufgerufen am 20.11.2023

<sup>3</sup> Bevölkerungsschutz: „Der Bevölkerungsschutz beschreibt als Oberbegriff alle Aufgaben und Maßnahmen der Kommunen und der Länder im Katastrophenschutz sowie des Bundes im Zivilschutz“; Glossar BBK, [https://www.bbk.bund.de/DE/Infothek/Glossar/\\_functions/glossar.html?nn=19742&cms\\_lv2=19804](https://www.bbk.bund.de/DE/Infothek/Glossar/_functions/glossar.html?nn=19742&cms_lv2=19804); aufgerufen am 20.11.2023

<sup>4</sup> <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20220603/anlage-zu-top-47-61.pdf?blob=publicationFile&v=2>, aufgerufen am 20.11.2023

---

ren, wenn die Qualität des Katastrophenschutzes bislang wenig normiert ist. Anders als im Rettungsdienst, wo ein wesentliches Qualitätsmerkmal die Einhaltung der Hilfsfrist in dem beschlossenen Zielerreichungsgrad ist (vergleichbar im Brandschutz die Einhaltung der Schutzziele), vermisst man bislang solche Maßstäbe für den Katastrophenschutz. Auch der Begriff „der Katastrophenschutz“ muss weiter aufgefächert werden, da es ihn so als feststehende Organisation nicht gibt. Der Antrag führt daher zu verschiedenen Bereichen des Katastrophenschutzes weiter aus.

### **Zu „Zentrale Katastrophenschutzstelle des Landes“:**

Es wird in dem vorliegenden Antrag der Fraktion der FDP eine „Zentrale Katastrophenschutzstelle des Landes“ gefordert. Sofern damit gewährleistet wird, dass das Land NRW damit eine gute Lagedarstellung und vor allem Lagebeurteilung sicherstellen kann, wird das begrüßt, unabhängig davon, wie man das organisatorisch regelt.

Die Problematik bei der Hochwasserlage im Sommer 2021 war insbesondere die fehlende fachliche Beurteilung verschiedener Expertisen (meteorologische, hydrologische und geologische Bewertung einschließlich geografisch kleinteiliger Prognosen). Sofern eine zentrale Katastrophenschutzstelle hier eine Verbesserung erzielt, ist das für künftige Szenarien sicherlich hilfreich.

Ein Lagebericht in der Form der derzeit noch gültigen Anlage zum Runderlass zum Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein–Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen (Krisenstabserlass)<sup>5</sup> kann heute eigentlich nur noch als Rückfallebene bei Ausfall moderner Kommunikationsmittel gelten. Dieses Verfahren stellt eine nicht mehr zeitgemäße Art der Berichterstattung aus dem untergeordneten Bereich dar.

Eine moderne Form der Lagedarstellung, wie es das Königreich der Niederlande mit der Nutzung des Landelijk Crisis Management Systeem (LCMS) bereits seit vielen Jahren praktiziert, fehlt nach wie vor. Vielleicht bringt auch das derzeit noch laufende Forschungsprojekt Marhetak<sup>6</sup> zur Verbesserung der euregionalen Zusammenarbeit weitere gute Erkenntnisse, die ggfls. für NRW nutzbar sein könnten.

Die Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) sollte dabei sichergestellt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden. Die verwendeten Softwarelösungen sollten kompatibel sein. Die seitens der Zentralen Katastrophenschutzstelle des Landes NRW erstellten Berichte sollten, anders als bei den derzeitigen Lageberichten des GMLZ, auch den unteren Katastrophenschutzbehörden jeweils aktuell zur Verfügung gestellt werden.

---

<sup>5</sup> [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=62020161021103137880](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=62020161021103137880), aufgerufen am 21.11.2023

<sup>6</sup> <https://marhetak.info/de/home-deutsch/>, aufgerufen am 21.11.2023

---

## **Zu „Krisenstäbe und Zuständigkeiten“:**

Zu den derzeit geltenden Vorgaben zum Krisenmanagement in NRW stellt sich insbesondere für die Kreise ein erheblicher Mangel insofern dar, dass es für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aktuell nur empfohlen, aber nicht vorgeschrieben ist, einen Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) einzurichten. Die Entstehung einer katastrophalen Situation geschieht aber häufig aufwachsend und nicht plötzlich, so dass die Koordination innerhalb der Gemeinde und die Kommunikation mit der Einsatzleitung und dem Krisenstab des Kreises ohne einen SAE sehr erschwert wird. Völlig unabhängig von dem Zuständigkeitsübergang auf den Kreis, sobald die Legaldefinition „Katastrophe“ erfüllt wird, bleiben viele Aufgaben nach wie vor im Regelungsbereich der Kommune und müssen weiterhin, bestenfalls stabsmäßig, bearbeitet werden. Die Arbeit auf der Kreisebene wird aber bei einer Flächenlage, wo manche Kreise mehr als 10 Kommunen haben, deutlich erschwert, wenn es hierzu keine verbindlichen Vorgaben gibt. Es bleibt derzeit auch offen, ob die Städte und Gemeinden die operative und die administrativen Aufgaben zusammen in ihrem SAE bearbeiten oder getrennt, was wiederum für die Arbeit auf der Kreisebene eine zusätzliche Schwierigkeit mit sich bringt. Dies wird deutlich, wenn man für den Beispielkreis mit 10 Kommunen einen Kommunikationsplan für die Einsatzleitung und den Krisenstab sowie den Stäben der gemeindlichen Ebene fiktiv erstellen würde.

Insoweit ist meine Forderung, die gesetzliche Verpflichtung „Einrichtung von Stäben für außergewöhnliche Ereignisse“ für jede kreisangehörige Stadt und Gemeinde einzuführen. Da es wirklichkeitsfremd ist, die Einsatzleitung einer Kommune in dem Moment, wo die Katastrophenkriterien erfüllt sind, umzubenennen, sollten die Einsatzleitungen der Gemeinden von der des Kreises sprachlich abgegrenzt werden, z.B. örtliche Einsatzleitung/Kreiseinsatzleitung.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass derzeit, da die Ausgestaltung der SAE aktuell noch nicht festgelegt ist, die Kreisebene die Einzige ist, die operative und administrative Führung in zwei unterschiedlichen Stäben bearbeitet. Insoweit muss das Augenmerk nicht nur auf den Krisenstäben, sondern auch auf den Einsatzleitungen sowohl der Gemeinden als auch der Kreise liegen. Die Frage, ob die Trennung der Stäbe auf der Kreisebene (z.B. bei langanhaltenden Flächenlagen) tatsächlich vorteilhaft ist, sollte durch ein Forschungsprojekt überprüft werden.

Ob es bei einer Landeslage sinnvoll ist, die Krisenstäbe auf der Ebene der Bezirksregierungen beizubehalten, sollte auch einer näheren Überprüfung unterzogen werden. Die Zeitverluste, die zwangsläufig bei einer Kommunikation über mehrere Behördenebenen hinweg entstehen, sind erheblich.

Unabhängig von der Einrichtung von Krisenstäben auf der Bezirks- und/oder Landesebene ist damit nicht gleichzeitig die Übernahme von Entscheidungskompeten-

---

zen verbunden. Es sind jedoch eine Reihe von Szenarien denkbar, wo das sinnvoll wäre. Grundvoraussetzung für einen solchen „Aufwuchs“ der Zuständigkeit wäre dann aber in jedem Fall die Verbesserung des Lagebildes, wie oben bereits ausgeführt. Eine entsprechende Akzeptanz in der „kommunalen Familie“ müsste sichergestellt werden.

#### **Zu „Katastrophenschutzbedarfsplänen“:**

Grundsätzlich wird die Idee begrüßt, die Vorplanungen und die Vorhaltungen von Personal und Material sowie organisatorische Maßnahmen an einer Katastrophenschutzbedarfsplanung auszurichten.

Anders als z.B. im Rettungsdienst ist es allerdings nicht damit getan, eine Hilfsfrist und einen Erreichungsgrad für „den Katastrophenschutz“ festzulegen. Es bedarf zunächst der Verständigung auf zu betrachtende Szenarien und weiterer Vorgaben des Landes. Für großflächige Szenarien mit Akteuren, die über die Fläche eines Kreises hinaus tätig sind (in aller Regel z.B. Energieerzeuger, IT- und Telekommunikationsdienstleister) bedarf es dabei einer eigenen Planung des Landes (z.B. durch die Erstellung von Rahmenplänen).

#### **Zu „Großschadenerscheinung und Katastrophe“:**

Die Forderung nach einer klareren Definition der beiden Begriffe wird unterstützt.

#### **Zu „Kommunikation und Amtshilfe“**

Bezüglich der Ausfälle im Bereich der Kommunikation wäre zunächst die Einführung einer Evaluierungspflicht mit der anschließenden Bekanntgabe an die im Krisenmanagement beteiligten Dienststellen erforderlich. Eine solche Unterlage zur Hochwassersituation vom Sommer 2021 ist mir nicht bekannt.

Es trifft zu, dass Kommunikationsmöglichkeiten, nicht nur für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), sondern zunehmend auch für die betroffene Bevölkerung unabdingbar sind. Hinweise zu Hilfeleistungen der Kommunen (z.B. Hochwasserhilfe), Anträge bei Versicherungen und Behörden können teilweise nur noch via Internet bearbeitet werden. Kommunikationsmöglichkeiten sind daher in Krisenzeiten kein überflüssiger Luxus mehr, sondern als zur Basisversorgung gehörend anzusehen.

Die BOS sollten über alle, wirtschaftlich vertretbaren, Kommunikationswege verfügen, um bei Ausfällen über Redundanzen zu verfügen. Dabei sollte die Verbesserung der Robustheit der vorhandenen Systeme mindestens mit der gleichen Aufmerk-

---

samkeit verfolgt werden, wie die Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten z.B. durch Satellitentelefone und Starlink-Anlagen.

Die Bevölkerung kann über ein gutes Netz von „Katastrophen-Leuchttürmen“ informiert werden und selbst dort Kommunikationsmöglichkeiten finden.

Sowohl die Städte und Gemeinden als auch die Kreise haben die Berechtigung und die Pflicht, die Bevölkerung zu warnen. Allerdings muss hier eine bessere Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgen, nicht zuletzt auch wegen der mit dem Aufbau und der Unterhaltung der Infrastruktur (z.B. Sirenen, Warnfahrzeuge etc.) verbundenen Kosten.

### **Zu „Freiwillige Helferinnen und Helfer“:**

Das hohe gesellschaftliche Engagement der Bevölkerung zeigt sich nach Eintritt einer Katastrophe durch die spontane Hilfsbereitschaft. Hier fehlen derzeit (Ausbildungs-)Konzepte im Bereich der Feuerwehren für eine sinnvolle Kooperation. Die Übernahme der Verantwortung der BOS für die Spontanhelfenden halte ich für nicht zielführend, dann würden sie den Status der ungebunden Helfenden verlieren, was möglicherweise nicht gewünscht ist. Die Hilfsorganisationen bieten nach meiner Kenntnis bereits niederschwellige Mitwirkungsmöglichkeiten, die keine Mitgliedschaft im jeweiligen Verein erfordern (z.B. freie Mitarbeitende beim DRK). Eine Gleichstellung von Spontanhelfenden mit den Einsatzkräften der Feuerwehren und den anerkannten Hilfsorganisationen halte ich für zu weitgehend, dann würden die Kommunen z.B. für die Übernahme von Verdienstaussfällen zuständig, ohne dass sie den Spontanhelfenden einen Einsatzauftrag erteilt hätten.

Das Haftungsrisiko ist auch nur dann gegeben, wenn die BOS versuchen, die ungebunden Helfenden in ihre Struktur einzubinden. Solange es sich um tatsächliche Spontanhilfe handelt, kommt nach meiner Kenntnis die gesetzliche Unfallkasse für diese Helfenden auf.

### **Zu „Ressourcen und Katastrophenvorsorge“:**

Sobald im Rahmen der Katastrophenschutzbedarfspläne die Maßstäbe für die Qualität des Katastrophenschutzes festgelegt sind, muss auch die Vorhaltung des qualifizierten Personals und die Menge und Art der Ausstattung danach ausgerichtet werden.

Dabei ist die größte Chance zu einer guten Bewältigung einer katastrophalen Situation die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung. Es wird immer betont, dass die Stärkung dieser Fähigkeit notwendig ist. Diese Aufgabe ist sowohl durch das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) als auch durch

---

das BHKG bereits den Kommunen zugeordnet. Bisher bleibt dieser wichtige Ansatz jedoch deutlich hinter den Forderungen und den Notwendigkeiten zurück. Daher kann die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung derzeit noch nicht als ausreichend bezeichnet werden. Eine Verbesserung könnte u.a. durch eine finanzielle Unterstützung der Kommunen erzielt werden.

Bereits das vom Minister des Innern berufene Kompetenzteam Katastrophenschutz fordert in seinem Abschlussbericht „Katastrophenschutz der Zukunft“ die verpflichtende Einführung einer Selbstschutzausbildung in den weiterführenden Schulen (vgl. S. 11).<sup>7</sup> Dieser Ansatz wird ausdrücklich unterstützt.

Die ehrenamtlich Helfenden stehen vielfach zurecht im Fokus der Betrachtung, fürchtet man doch zurückgehende Zahlen bei den Mitwirkenden. Insofern werden alle Aktivitäten zur Unterstützung des Ehrenamtes im Katastrophenschutz ausdrücklich begrüßt.

Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch auf die Verwaltungen erhebliche Anforderungen durch die Bewältigung von Krisen zukommen. Die Bevölkerung erwartet zurecht eine ständige Ansprechbarkeit, was trotz schwieriger Personalsituationen in den Kommunen auch künftig gelingen muss.

Viele Mitarbeitende sind im Krisenmanagement nicht geschult, die „Wissenden“ können aber ein solches Manko in einer Lage nicht mehr ausgleichen.

Hier müssen die Ausbildungsvorgaben für Mitarbeitende im öffentlichen Dienst um verpflichtende Anteile zum Thema „Krisenmanagement“ ergänzt werden. Das liegt sicherlich nicht im Regelungsbereich des BHKG, sollte aber unter der Überschrift „Ressourcen“ nicht vergessen werden. Die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Kommunen in Krisenzeiten ist neben der Einsatzbereitschaft der Einrichtungen und Einheiten des Katastrophenschutzes für die Bevölkerung existentiell. Insofern sollte im Gesetz festgehalten werden, dass Städte und Gemeinden sowie die Kreise zu den Kritischen Infrastrukturen gehören.

### **Zu „Grenzregionen“:**

Inwieweit auf Landesebene eine Verbesserung der Risiko- und Krisenkommunikation mit den Nachbarländern erforderlich erscheint, kann ich nicht beurteilen. Eine gemeinsame Schutzzieldefinition mit den beiden Nachbarländern würde allerdings zunächst eine einheitliche Schutzzieldefinition innerhalb Deutschlands, also zwischen den einzelnen Bundesländern erfordern.

---

<sup>7</sup> <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6462.pdf>, aufgerufen am 20.11.2023

---

Es ist nicht zu erwarten, dass hierzu in absehbarer Zeit eine Vereinbarung getroffen wird. Daher halte ich einheitliche Schutzzieldefinition der drei Länder (hier wäre es auch folgerichtig nicht von Deutschland sondern NRW zu sprechen), für ein zu hoch gestecktes Ziel.

Für die Bevölkerung in den Grenzregionen wären klare Absprachen zur einheitlichen Bewertung sicherlich hilfreich. Es stößt auf Unverständnis, wenn bei derselben Situation unterschiedliche Maßnahmen von den verantwortlichen Stellen getroffen werden.

Ein erreichbares Ziel der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bleibt daher derzeit, die Unterschiede in der Herangehensweise zu erkennen, diese der Bevölkerung zu erläutern und sich gegenseitig mit den Ressourcen zu unterstützen, die verfügbar sind.

Ein gutes Beispiel, wie man grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf der Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden organisieren kann bietet der EMRIC-Verbund in der Euregio-Maas-Rhein<sup>8</sup>.

### **3. Weitere Hinweise zur Novelle des BHKG**

Neben den Anmerkungen zur Drucksache 18/4551 möchte ich zur geplanten Novelle des BHKG noch folgende Hinweise vortragen:

#### **§ 1 Ziel und Anwendungsbereich:**

Der in der Fachwelt bekannte „Katastrophenkreislauf“<sup>9</sup> beinhaltet die Vorbeugung, die Vorbereitung, die Katastrophenbewältigung und die Nachbereitung. Das BHKG beschränkt sich im § 1 auf die die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen. Die Frage drängt sich auf, ob diese Einschränkung bewusst gewählt wurde und ob bei einer Novellierung auch die anderen Aspekte mehr Berücksichtigung finden sollten. Die Vorbeugung ist sicherlich im Wesentlichen im Regelungsbereich anderer Gesetze zu finden, daher möchte ich an dieser Stelle an meinen Hinweis, alle Gesetzgebungsvorhaben auf ihre Relevanz für den Bevölkerungsschutz hin zu prüfen, erinnern. Die Nachbereitung, wozu ich auch die Einführung einer Evaluierungspflicht zähle, sollte als neuer Abschnitt 6 ins Gesetz aufgenommen werden.

Die in § 1 Abs. 5 formulierte Vorgabe, die Gemeinden sollen über die Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären, bedürfen der Konkretisierung, da diese Vorschrift bisher

---

<sup>8</sup> <https://www.emric.info/de>, aufgerufen am 21.11.2023

<sup>9</sup> <https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Krisenmanagement/KMZirkel/KMZirkel.html>, aufgerufen am 21.11.2023

---

nicht den gewünschten Erfolg gezeigt hat. Offenbar ist dieses Ziel nur mit besserer finanzieller Ausstattung oder durch eine verpflichtende Aufnahme in die Unterrichtspläne der weiterführenden Schulen zu erreichen.

Der Umfang der Bemühungen und die Art und Weise, wie die Fähigkeiten der Selbsthilfe verbessert werden soll, ist nicht definiert. Der Bund hat in seiner Zuständigkeit für den Verteidigungsfall ebenfalls die Gemeinden in die Pflicht genommen, sich um den Selbstschutz zu kümmern (vgl. § 5 ZSKG *„Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, obliegen den Gemeinden.“*)

### **§ 3 Aufgaben der Gemeinden:**

Hier sollte im Absatz 1 eine konkretere Abgrenzung der Aufgabe „Warnung der Bevölkerung“ der Gemeinde im Unterschied zu der der Kreise vorgenommen werden.

Die Verpflichtung zur Aufstellung von Stäben außergewöhnlicher Ereignisse (SAE) sollte ergänzt werden.

### **§ 4 Aufgaben der Kreise:**

In Abs. 1 wird ausgeführt, dass die Kreise Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht. Der Begriff „Hilfeleistung“ sollte durch „Katastrophenschutz“ ersetzt oder ergänzt werden. Außerdem sollte das Wort „überörtlich“ durch „im jeweiligen Kreisgebiet“ oder „soweit die Katastrophenschutzbedarfsplanung des Kreises Einheiten und Einrichtungen vorsieht“ ersetzt werden.

Derzeit werden die Einsatzeinheiten oft nicht als Einheiten des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt angesehen, weil das Land deren Vorhaltung nicht mit den Aufgabenträgen, sondern mit den Hilfsorganisationen verhandelt.

So gelten für die vom Land zur Verfügung gestellten Fahrzeuge andere Vorgaben als für die vom Bund für dieselbe Einheit zugewiesenen Fahrzeuge, die organisationseigenen unterliegen den Maßgaben der jeweils betreibenden Hilfsorganisation. Für die in aller Regel ehrenamtlichen Zugführer stellt die Verwaltung des Materials von mindestens drei verschiedenen Eigentümern oft eine administrative Herausforderung dar. Eine Vereinfachung bzw. Harmonisierung ist dringend geboten.

Es trägt auch nicht zur Verwaltungsvereinfachung bei, dass die verwaltenden Stellen auf zwei Behördenebenen verteilt sind. Die Landesfahrzeuge werden von den Be-

---

zirksregierungen, die Bundesfahrzeuge von den Kreisen und kreisfreien Städten verwaltet.

Die Vereinbarung, dass die Hilfsorganisationen drei eigene Fahrzeuge pro Einsatzeinheit beistellen müssen, führt dazu, dass bei immer höheren Kosten für Fahrzeugbeschaffungen die unteren Katastrophenschutzbehörden im zunehmenden Maße um finanzielle Unterstützung gebeten werden, sei es für die Unterbringung der Fahrzeuge, die Ausstattung der Helferinnen und Helfer oder die Übernahme von Ausbildungskosten (z.B. Führerscheine, Qualifizierungen etc.). Die zum Teil unzureichende Unterbringung und persönliche Ausstattung der Einsatzkräfte schwächt die Motivation der Ehrenamtlichen und damit auf Dauer die Leistungsfähigkeit der Einheiten.

Die Verantwortung der unteren Katastrophenschutzbehörden für die Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen sollte bei der Überarbeitung dieser Vorschrift eindeutiger beschrieben werden.

Die Kreise sollten darüber hinaus die Berechtigung erhalten, eigene Einheiten aus den Feuerwehren sowie den Hilfsorganisationen aufzustellen (sog. „bunte“ Einheiten), da das den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht, derzeit aber im geltenden BHKG so nicht vorgesehen ist.

Die bessere Abgrenzung der Zuständigkeiten beim Thema „Warnung der Bevölkerung“ gilt hier wie oben zu § 3 beschrieben gleichermaßen.

Die Verpflichtung zur Vorhaltung der Einrichtungen der Führung (Krisenstab und Einsatzleitung) sollten auch bereits im § 4 Abs. 2 mit aufgeführt werden.

In Abs. 3 ist der Begriff „Katastrophenschutzpläne“ durch „Katastrophenschutzbe-darfspläne“ zu ersetzen. Ich rege an, hier eine Ermächtigung für das zuständige Ministerium einzufügen, die genauere Ausführung zu regeln.

### **§ 5 Aufgaben des Landes:**

Das Land sollte ebenso wie die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet werden, eine Katastrophenschutzbedarfsplanung zu erstellen.

Einmal sollten dort die Themen behandelt werden, die aufgrund ihrer Bedeutung oder der überregionalen Struktur der Unternehmen (z.B. Energieversorger) auf Landesebene beschriebenen werden sollten. Außerdem wäre damit ein Rahmen für die Katastrophenschutzbedarfspläne der Kreise und kreisfreien Städte vorzugeben. Dabei sollten die Schutzziele und die Zielerreichungsgrade der politischen Zustimmung unterliegen. Die Gefährdungsanalysen des Bundes sollten dabei Berücksichtigung finden.

---

So legt z.B. das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in § 5 (Aufgaben des Landes) fest:

*„Das Land hat zur Erfüllung seiner zentralen Aufgaben im Bereich Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz:*

- 1. auf der Grundlage der Gefahren- und Risikoanalysen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie aufgrund der Gefährdungsabschätzung des Bundes eine Gefahren- und Risikoanalyse für das Land Brandenburg zu erstellen und Schutzziele für Ereignisse festzulegen, von denen Gefahren für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte ausgehen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern,“*

Das könnte eine Formulierungshilfe für die Überarbeitung des BHKG NRW sein.

§ 5 Abs. 5 des geltenden BHKG legt fest: „Das Land trifft die erforderlichen zentralen Maßnahmen“.

Hier könnte die Forderung konkretisiert werden, dass das Land bei Erreichen festzulegender Merkmale die Leitung der operativen und administrativen Maßnahmen übernehmen muss.

Das Land sollte eine Pflicht für eine zentrale Materialvorhaltung (z.B. disloziert auf die fünf Regierungsbezirke) bestimmter, noch zu definierender Ausstattungsgegenstände (z.B. Unterkunftsmaterial, Trinkwasserbehälter incl. Verteilstationen etc.), erhalten.

#### **§ 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen:**

Die Überschrift des § 24 sowie die Ausführungen in Abs. 1 vermitteln den Eindruck, dass der Rettungsdienst ausschließlich dem Gesundheitswesen zugeordnet werden soll. Hierbei wird die ebenso bestehende Zugehörigkeit des Rettungsdienstes zur Gefahrenabwehr nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Überschrift sollte wie folgt ergänzt werden:

*„Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst und dem Gesundheitswesen“*

Der § 3 sollte dann wie folgt formuliert werden:

*„Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 arbeiten mit dem Rettungsdienst, den Krankenhäusern, weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen.“*

---

## **§ 28 Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst:**

(3) Die Vorgaben zur Qualifizierung des Personals sollten überprüft und an die heutigen Gegebenheiten von modernen Leitstellen angepasst werden. Der überwiegende Anteil der zu disponierenden Einsätze liegt im Bereich des Rettungsdienstes, wobei das geltende RettG keinerlei Führungsausbildung für die Disponenten vorsieht, obwohl hier die Leitstelle Lenkungsfunktionen hat. Wenn dennoch weiterhin eine Führungsausbildung vorgeschrieben werden soll, wäre zu überdenken, ob sie sich nur auf den feuerwehrtechnischen Bereich beziehen muss oder auch andere vergleichbare Ausbildungen Anerkennung finden.

(5) Die Möglichkeit der Aufschaltung des Notrufes 112 auf ständig besetzte Rettungswachen in großen und mittleren kreisangehörigen Städten sollte nunmehr aufgehoben werden. Die Qualitätsstandards, die heute in modernen Leitstellen verankert sind, können die Notrufabfragestellen nicht mehr erfüllen (spezielle Qualifizierung des Personals, standardisierte/strukturierte Notrufannahme, statistische Auswertungen etc.). Die Begründung dieser Ausnahmeregelung ist auf die Historie der beiden Gesetze zurückzuführen, was ausführlich im OVG Urteil vom 10.02.2011 (13 A 1305/09) nachgelesen werden kann. Das Gericht stellt zusammenfassend fest: *„Zwar können gewichtige – u.a. in den verschiedenen Gesetzgebungsverfahren geäußerte – Gründe dafür sprechen, die Leitstelle des Rettungsdienstträgers als alleinige Stelle zur Annahme von Nothilfeersuchen vorzusehen und ausschließlich die Leitstelle erforderliche Einsätze anordnen zu lassen. Diesen Weg ist der nordrhein-westfälische Gesetzgeber aber bislang aber ausdrücklich nicht gegangen.“* (Vgl. S. 32 des angegebenen OVG-Urteils).

## **§ 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen**

Der Absatz 3 könnte wie folgt ergänzt werden:

Satz 2–4 neu: *„Die Einsatzleitungen sowie die Krisenstäbe der Kreise und kreisfreien Städte üben mindestens einmal jährlich. Dabei ist bei den Kreisen mindestens ein Stab außergewöhnlicher Ereignisse (SAE) einer Kommune zu beteiligen. Der Krisenstab des Landes führt ebenfalls jährlich eine Übung durch, an der mindestens eine weitere Behördenebene zu beteiligen ist.“*

## **§ 33 Einsatzleitung**

Es wird angeregt, eine sprachliche Abgrenzung der gemeindlichen Einsatzleitung und damit des Einsatzleiters zu denen des Kreises vorzunehmen, z.B. „örtliche Einsatzleitung“

---

## **§ 34 Befugnisse der Einsatzleitung**

(1) Die Formulierung „Einsatz der Feuerwehren“ sollte zur Klarstellung ergänzt werden um die Angabe „im Bereich Brandschutz und Hilfeleistung“, weil ansonsten daraus Führungsbefugnisse im Rettungsdienst abgeleitet werden könnten, da die Feuerwehren in NRW zu einem erheblichen Anteil auch Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnehmen.

## **§ 35 Grundsätze für das Krisenmanagement**

Die Festlegung im Absatz 1, dass die Kreise die „Abwehrmaßnahmen“ leiten, verbietet die Übernahme der Zuständigkeit in einer vorbereitenden Phase und damit die Anordnung von Maßnahmen. Die kreisfreien Städte sind davon nicht betroffen, da sie für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz gleichermaßen zuständig sind und es keine Zuständigkeitsverlagerung im Laufe einer Einsatzlage gibt.

Es sollte ein Passus eingefügt werden, dass bei entsprechenden Hinweisen, dass sich aus einer Lage eine Großeinsatzlage oder Katastrophe entwickeln könnte, die Kreise vorbereitende Maßnahmen anordnen können.

(5) Aus der Empfehlung für die Gemeinden Stäbe außergewöhnlicher Ereignisse (SAE) einzurichten muss eine Pflicht werden.

## **§ 37 Einsatzleitung**

Nicht nur die Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter sondern die gesamte Einsatzleitung als Gremium sind befugt, Weisungen zu erteilen, das sollte deutlicher formuliert werden.

Die Verpflichtung, für die gesamte personelle Besetzung der Einsatzleitung Sorge zu tragen (nicht nur für die Bestellung des Einsatzleiters und seiner Vertreter) sollte ergänzt werden. Es ist insbesondere bei Flächenlagen, wo viele Feuerwehrführungs-kräfte in ihren Gemeinden gebunden sind, sehr hilfreich, über einen Pool geeigneter Führungskräfte zu verfügen. Dabei sollten auch die Fachberaterinnen und Fachberater der Hilfsorganisationen und der PSNV sowie die Verbindungspersonen zu anderen Dienststellen (THW, Bundes- und Landespolizei, Bundeswehr (KVK)) sowie die Führungskräfte des Rettungsdienstes bekannt und soweit möglich bestellt sein. Die Fortbildung der Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter sowie der Stäbe der Einsatzleitung sollten intensiviert werden, insbesondere für die Bewältigung großer Flächenlagen. Entsprechende Angebote sollten durch das Institut der Feuerwehr (IdF) angeboten werden. An der Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der Name der Einrichtung nicht darauf hindeutet, dass durch das Aus- und Fortbildungsangebot auch

---

Mitarbeitende von Kommunen und anderer Organisationen außerhalb der Feuerwehren adressiert werden.

Nach dem Teil 5 des Gesetzes „Durchführung der Abwehrmaßnahmen“ wird der Bereich der Nachbereitung im Gesetz vermisst. Hier sollte mindestens die Verpflichtung der Aufgabenträger zur Evaluierung eines Großschadenereignisses bzw. einer Katastrophe aufgenommen werden. Diese Ergebnisse dienen dann wiederum der weiteren Überprüfung der Katastrophenschutzplanung. Die Evaluierungen sollten auch anderen Aufgabenträgern zugänglich gemacht werden, damit diese Erkenntnisse allgemein berücksichtigt werden können. Begrüßenswert wäre eine unabhängige Einrichtung, die mit dieser Aufgabe betraut werden könnte.

### **§ 51 Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes**

Das Land sollte bei der Fortschreibung des Ausstattungsprogramms (Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstung) die unteren Katastrophenschutzbehörden beteiligen und über getätigte Zuweisungen (z.B. bei der Finanzierung der Einheiten) informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Marlis Cremer